



Finanz- und Kirchendirektion des Kantons  
Basel-Landschaft  
Vorsteher Dr. Anton Lauber  
Rheinstrasse 33b  
4410 Liestal

Liestal, 19. Dezember 2019

## **Vernehmlassung zum Gesetz über die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation (eGovernment-Gesetz)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Lauber

Für die Einladung zur Vernehmlassung zum Gesetz über die elektronisch Geschäftsabwicklung und Kommunikation (eGovernment-Gesetz) bedanken wir uns.

### **Grundsätzliches**

Die SP Baselland begrüsst diese Vorlage zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie und somit den Erlass eines eGovernment-Gesetzes. Es gilt folgende wichtige Grundsätze zu beachten:

1. Die gemäss Gesetz zentrale "Online-Service-Plattform" muss vom Kanton betrieben werden und darf nicht an Dritte übertragen werden.
2. Die Anwendung der elektronischen Geschäftsabwicklung muss freiwillig bleiben. Es darf insbesondere nicht zu einer Vergrösserung des Digital Gaps in der Bevölkerung führen und darf Personen, die ihre Daten nicht elektronisch übermitteln wollen, in keiner Weise dazu zwingen. Es muss also weiterhin gewährleistet sein, dass Personen und Unternehmen ihre Eingaben ohne jeden Nachteil z.B. in Papierform machen können.
3. Die Technologieneutralität für die AnwenderInnen muss gewährleistet sein.
4. Für etliche Detailregelungen wird auf die Verordnung verwiesen, z.B. die Befristung der Speicherung etc. Es ist

### **Sozialdemokratische Partei Baselland**

Rheinstrasse 17  
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 91 71

[info@sp-bl.ch](mailto:info@sp-bl.ch)  
[www.sp-bl.ch](http://www.sp-bl.ch)

sinnvoll, wenn das Gesetz in Kenntnis der Verordnung behandelt wird.

5. Der Datenschutz muss gewährleistet sein.
6. Die Archivierung ist nicht geregelt. Es interessiert verschiedene Stellen, wie das Staatsarchiv die Digitalisierung umsetzt bzw. umzusetzen gedenkt. Die betreffende Regelung gehört in das Gesetz.
7. Eine technische Harmonisierung mit den umliegenden Kantonen erscheint sinnvoll. In wie weit ist dies geplant? Wichtig ist dies v.a. für bi-kantonale Institutionen. Das gilt insbesondere für Basel-Stadt oder mit Bundesinstitutionen wie das Handelsregister.
8. Die Regulierungsfolgeabschätzung in Bezug auf die KMU ist wohl eher Wunschdenken. Die Stellungnahme der Wirtschaftsverbände ist nicht deckungsgleich mit den kleinen Unternehmungen.

## **Konkrete Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

### **§ 3 Begriffe**

Wo sind die „Besondere Behörden“ definiert? Der Begriff ist nicht definiert. Die SP fordert eine abschliessende Aufzählung der gemeinten Behörden anstelle der Einführung eines neuen Begriffes.

### **§ 8 Datenspeicherung und Protokollierung**

**Abs. 3:** Die SP wünscht folgende Ergänzung:

“Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Dauer der Datenspeicherung, der Protokollierung und der Archivierung.“

### **§9 Kosten**

**Abs. 4:** Personen, die die online-Plattformen nicht benutzen wollen oder können, dürfen auch finanziell nicht benachteiligt werden. Die SP fordert eine Klärung, was mit „Anreiz“ gemeint ist, sodass nicht im Endeffekt Strafgebühren für Papieranträge die logische Folge sind.

### **§ 12 Beendigung**

**Abs. 1:** Die Kündigung muss elektronisch und innerhalb weniger Tage erfolgen können. Die SP beantragt eine Anpassung in diesem Sinne.

**Abs. 3:** Ohne Kenntnis der Verordnung kann die SP dieser Bestimmung nicht zustimmen.

#### **§ 14 Datensicherheit**

**Abs. 2:** Was bedeutet diese Verpflichtung für die Benutzerinnen? Werden konkrete Sicherungssysteme zur Pflicht? Das kann kaum die Meinung sein. Zum Schutz der Plattform müssen sowieso durch den Kanton Massnahmen getroffen werden. Die SP beantragt die Streichung dieses Absatzes.

#### **Fazit**

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Forderungen kann die SP Baselland dem eGovernment-Gesetz zustimmen.

Mit freundlichen Grüssen



Adil Koller  
Präsident SP Baselland